

XIX. GP.-NR  
Nr. 151 /A  
Pkt. 24. Jan. 1995

A n t r a g

der Abgeordneten *Auennarie Reibauer, Dr. Feurstein, Verzetnik*

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert  
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 450/1994, wird wie folgt  
geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

"(7) Unbeschadet des § 12a Abs. 2 dürfen  
Beschäftigungsbewilligungen nur unter der zusätzlichen  
Voraussetzung erteilt werden, daß die Bundeshöchstzahl nicht  
überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die  
Beschäftigungsbewilligung für einen Ausländer erteilt werden soll,  
der Anspruch auf Leistungen nach dem  
Arbeitslosenversicherungsgesetz hat."

**2. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:**

"(6) § 4 Abs. 7 und 8 gilt für die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen sinngemäß."

**3. § 12a Abs. 2 lautet:**

"(2) Über die Gesamtzahl gemäß Abs. 1 hinaus dürfen Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen bis zu einem Höchstausmaß von 9 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential erteilt werden, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung für einzelne Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen festlegt. Die Verordnung kann eine bestimmte Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen, ein Höchstausmaß für alle Überziehungsfälle zusammengerechnet oder bestimmte zahlenmäßige Höchststrahmen für einzelne Gruppen vorsehen."

*In formeller Hinsicht möge der Antrag dem Bundesrat für Arbeit und Soziales zugewiesen werden.*